

Wichtig: Informationen zum Masernschutz

Für Ki, Soz, EV, Fachakademien und BS – aufsteigende Schüler:

Ohne entsprechenden Nachweis dürfen Sie laut Gesetz nicht am Unterricht, Praktikum etc. teilnehmen. Sollten Sie ohne Nachweis den Unterricht besuchen, müssen wir Sie dem Gesundheitsamt melden.

Ab **01.03.2020** gilt an dieser Schule eine **gesetzliche Nachweispflicht für Masernschutz**.

Alle aufsteigenden Schüler müssen gemäß §20 Absatz 9 IfSG in der 1. Schulwoche im Schuljahr 2020/21 einen der folgenden Nachweise vorlegen:

1. Einen Impfausweis oder ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen ein Impfschutz gegen Masern besteht, ODER
2. Ein ärztliches Zeugnis darüber, dass bei ihnen eine Immunität gegen Maser vorliegt oder sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können, ODER
3. Eine schriftliche Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung einer anderen vom Gesetz betroffenen Einrichtung darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat.

Bei minderjährigen Schülern liegt die Verantwortung der Nachweispflicht bei den Sorgeberechtigten. Bei Schülern in Betreuung bei den Betreuern.